

234. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2023/52, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis, Mitteilungsblatt 82. Stück 2020/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 158. Stück 2020/2021, Nr. 245, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird im ersten Satz vor dem Wort „Masterarbeiten“ die Wortfolge „Abschlussarbeiten von Universitätslehrgängen“ sowie im zweiten Satz vor dem Wort „Masterarbeiten“ die Wortfolge „Abschlussarbeiten von Universitätslehrgängen“ eingefügt.

2. § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 174. Stück 2022/2023, Nr. 234, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.